Kernpunkte der Strafanzeige gegen Verantwortliche der BayernLB
Fraktion FREIE WÄHLER im Bayerischen Landtag

Die Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag hat gestern, am 21.1.2010, durch den von ihr beauftragten Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate bei dem Leiter der Staatsanwaltschaft München I gegen die in den Jahren 2004 bis 2008 tätig gewesenen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank (BayernLB) Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue in einem besonders schweren Fall erstattet.

Der Vorwurf betrifft Pflichtverletzungen bei dem Aufbau eines ebenso riesigen wie risikobehafteten Portfolios mit Kreditderivaten, das die konkrete Gefahr eines Verlustes in Höhe von 21 Milliarden Euro in sich birgt. Für diese Verluste wird in den nächsten Jahren der Freistaat Bayern – und damit letztlich der Steuerzahler – eintreten müssen.

Die Pflichtverletzungen im Einzelnen:

1. Die Bayerische Landesbank hat sich in der Zeit zwischen 2003 und 2005 mit billigen Krediten sowie der Emission von Anleihen mit einem zusätzlichen Liquiditätspolster ausgestattet, welches für das aktuelle Geschäft der Bank nicht benötigt wurde. Dies war missbräuchlich und europarechtswidrig: Immerhin hatte der Freistaat Bayern durch seine Zustimmung zu einer mit der EU-Kommission am 17.7.2001 getroffenen Vereinbarung grundsätzlich anerkannt, dass die Gewährträgerhaftung als unzulässige staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag einzuordnen und deshalb abzuschaffen sei. Die Nutzung der Übergangsfrist zur Bevorratung mit frei verfügbarer Liquidität, die für das aktuelle, während der Übergangsfrist vernünftig zu prognostizierende Geschäft nicht benötigt wurde, stellte sich dar als vorsätzliche Verletzung des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag, den zu beachten die Landesregierung des Freistaates Bayern ebenso wie die von ihr in den Verwaltungsrat der BayernLB entsandten Mitglieder gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verpflichtet waren. Die Zweckrichtung dieser vom Verwaltungsrat mitgetragenen Bevorratungsstrategie, die freien Mittel nicht etwa zur Stärkung der regionalen Finanzstruktur in Bayern, sondern zur Teilnahme am weltweiten Handel mit Kreditderivaten und zum Aufbau eines voluminösen ABS-Portfolios zu verwenden, verstieß außerdem gegen die Erklärung Nr. 37 zum Vertrag von Amsterdam von 1997, demzufolge die deutschen Landesbanken das Privileg der Gewährträgerhaftung nur dazu benutzen dürfen, um die Finanzstruktur ihrer Region, hier also Bayerns, zu stärken..

2. Durch die Begründung von zusätzlichen Verbindlichkeiten in einer Höhe von wenigstens 60 Milliarden Euro trugen Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB maßgeblich dazu bei, dass die Gewährträgerhaftung des Freistaates Bayern im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Bank sich heute noch (zum Jahresende 2009) auf ca. 91,5 Milliarden Euro beläuft. Eine Refinanzierung in einem solchen ungeheuren Ausmaß war den Organen der Landesbank auch im Hinblick auf Art. 82 der Bayerischen Verfassung verboten. sie durften nicht finanzielle Verpflichtungen für künftige Staatshaushalte ohne Mitwirkung des Parlaments schaffen. Die in Art. 4 BayLBG geregelte Gewährträgerhaftung war kein Freibrief, ohne geschäftliche Notwendigkeit langfristige Verbindlichkeiten einzugehen, deren Höhe das Volumen des jährlichen Staatshaushaltes im Freistaat Bayern erheblich übersteigt und künftige Haushalte auf viele Jahre hinaus zu belasten vermag.

3. Pflichtwidrig war auch die von Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam getragene Entscheidung, die bevorratete Liquidität in Kreditderivaten in Form sog. „Asset Backed Securities“ (ABS) anzulegen. Die Entscheidung, verbriefte Forderungen von letztlich unbekannten Schuldnern in Milliardenhöhe aufzukaufen, brach mit dem herkömmlichen Grundsatz eines jeden seriösen Bankgeschäfts: Kenne Deinen Kunden („Know your customer“). Dies ist auch nicht damit zu entschuldigen, dass diese Wertpapiere zum Zeitpunkt des Ankaufs von (staatlich nicht lizensierten) Ratingagenturen mit besten Noten („Triple-A“ u.ä.) versehen waren. Jedes Kreditderivat hat zur Grundstruktur einen Transfer von Risiken. Wer derartige Papiere einkauft, weiß dass er anderen (vor allem amerikanischen Banken) **Risiken** abkauft.

4. Aus eben diesem Grunde haben sowohl der Baseler Ausschuss für die Bankenaufsicht im Jahre 1994 als auch das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen 1995 in einer Richtlinie den Handel mit Derivaten als erheblich risikobehaftet gewertet und von den Bankinstituten verlangt, ein funktionierendes Risikomanagement aufzubauen, welches auch „worst-case“-Szenarien – also das Wegbrechen ganzer Teilmärkte und deren Auswirkungen auf den Bestand des gesamten Instituts – in die Risikobeurteilung mit einbezieht. Eine derartige Risikokontrolle hat es bei der BayernLB zu keinem Zeitpunkt gegeben.

5. Die Missachtung der Vorgaben des Baseler Ausschusses sowie der Richtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ging bei der BayernLB einher mit einer durchgängigen Ignoranz gegenüber frühzeitigen Hinweisen auf ein drohendes Platzen der US-amerikanischen Immobilienpreisblase. Die von der BayernLB erworbenen ABS-Papiere

waren als Kreditderivate von vornherein mit einem erhöhten Risiko belastet. Dieses erhöhte Risiko hätte eine genaue Beobachtung der Teilmärkte erfordert, in welchen die Forderungen und Vermögenswerte entstanden waren, die schließlich in „Asset Backed Securities“ gebündelt wurden. Zwar war nur ein Teil der bei der BayernLB gehorteten ABS-Papiere auf amerikanische Immobilienkredite aufgebaut. Dennoch lag es nahe, dass der Zusammenbruch dieses Teilmarktes Kettenreaktionen auslösen und schließlich – wie dann auch tatsächlich geschehen – in einen völligen Stillstand des gesamten ABS-Marktes ausmünden konnte.

Die ersten Warnungen setzten bereits in 2004 ein. Sie erreichten im Jahre 2005 bereits die seriöse Presse und schlugen sich in Analysten-Berichten nieder, in welchen auf die hohen Verlustrisiken hingewiesen wurde. Dennoch wurde seitens des Vorstandes noch im Jahre 2006 das Volumen des ABS-Portfolios auf 34 Mrd. Euro ausgeweitet. Dies findet allein seine Erklärung darin, dass eine Marktbeobachtung nicht stattgefunden und das Risikomanagement sich allein damit beschäftigt hat, Triple- und Double-A-Ratings zu zählen.

6. Unabhängig von diesen systematischen Mängeln des Risikomanagements mussten Vorstand und Verwaltungsrat bei ihren Geschäftsentscheidungen auch die Gewährträgerhaftung des Freistaats Bayern für alle von ihnen begründeten Verbindlichkeiten in Bedacht nehmen. Sie hätten also bedenken müssen, dass im Falle einer Insolvenz oder Insolvenzgefährdung der Bank letztlich der Steuerzahler für die Verluste der Bank einzustehen hat.Vor diesem Hintergrund war den Organen der BayernLB die Teilnahme an risikobehafteten Geschäften, die spekulativen Charakter trugen, von vornherein *verboten*. Erst recht war es ihnen verboten, risikobehaftete Geschäfte einzugehen bzw. zu billigen, die in ihrem Umfang ein Klumpenrisiko schufen, welches sich sofort in einem Kollaps der Bank realisieren würde, sobald ein Teilmarkt, den dieses Klumpenrisiko umfasste, zusammenbricht.

7. *Generell* keine Rechtfertigung ist in dem Umstand zu finden, dass auch andere Banken, insbesondere Landesbanken, sich am Kreditersatzgeschäft beteiligt haben. Eine Sitte kann auch eine Unsitte sein. Unabhängig hiervon: Zwar leiden fast alle Kreditinstitute unter den Auswirkungen der Finanzkrise. Dennoch haben sich viele an dem Spekulationsgeschäft mit Derivaten *nicht* beteiligt und schreiben noch heute schwarze Zahlen.

8. Durch die beschriebenen mehrfachen Pflichtwidrigkeiten sowohl seitens der Mitglieder des Vorstandes als auch seitens der Mitglieder des Verwaltungsrats haben diese gegen ihre Vermögensfürsorgepflicht verstoßen. Hierdurch ist auch ein Schaden eingetreten, der sich nach außen hin dokumentiert:

Nach einem bilanziell ausgewiesenen Verlust in 2008 von 5.079 Mio. Euro musste der Freistaat Bayern einen Kapitalbetrag in Höhe von 10 Mrd. Euro aufbringen, um den Bestand der Bank zu gewährleisten. Die anlässlich der Bilanzerstellung für 2008 erfolgte Umbuchung des ABS-Portfolios in Höhe von zuletzt ca. 21 Mrd. Euro vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen kaschiert hierbei den tatsächlichen Schaden. Tatsächlich ist dieses Portfolio auf unabsehbare Zeit unverkäuflich. Die Absicherung dieses Portfolios durch den Freistaat Bayern in einer Höhe von 4,8 Mrd. Euro (mit Vertrag vom 19.12. 2008) demonstriert, dass selbst von den Verantwortlichen der BayernLB ein erhebliches Ausfallrisiko in eben dieser Höhe gesehen wird.

Wie das ABS-Portfolio, dessen Bestand bis zur Endfälligkeit der jeweiligen Papiere gehalten werden soll, sich tatsächlich wertmäßig darstellen wird, ist völlig ungewiss. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Papiere, für welche kein Markt da ist, zum Zeitpunkt der Endfälligkeit wertlos sind, ist erheblich höher, als dass sich ihre ursprünglichen Werte noch – wenigstens zu Teilen – realisieren ließen. Der tatsächliche durch die risikobehafteten Entscheidungen des Vorstandes sowie des Verwaltungsrats dem Vermögen der Bayerischen Landesbank – und mittelbar dem Steuerzahler – zugefügte Schaden kann ohne weiteres die volle Höhe des Betrages erreichen, in welchem das Portfolio nominal geführt wird: **21 Milliarden Euro**.

9. All dies begründet gegen die in den Jahren 2004 bis 2008 tätig gewesenen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats der BayernLB den Verdacht der Untreue in einem besonders schweren Fall (§ 266 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB).